

38 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 4. 3. 1987

Regierungsvorlage

xxx. Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 556/1986, wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 5 lit. a lautet:

- „a) Vom Aufkommen an Einkommensteuer sind jährlich 9 500 Millionen Schilling vor Abzug der in den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 443/1972 und BGBl. Nr. 207/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 444/1972 vorgesehenen Ertragsanteile dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen, wobei die Zuweisung zu 25 vH zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und zu 75 vH zu

Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer zu erfolgen hat. Die Zuweisung aus dem Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer hat in Teilbeträgen von je 593 750 000 Schilling in den Monaten März, Juni, September und Dezember zu erfolgen. Die Zuweisung aus dem Aufkommen an Lohnsteuer hat monatlich in Teilbeträgen von je 593 750 000 Schilling zu erfolgen. Die länderweise Aufteilung hat verhältnismäßig dem in den einzelnen Ländern im vorhergehenden Kalenderjahr erzielten Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer bzw. an Lohnsteuer zu entsprechen;“

Artikel II

Artikel I ist ab dem Kalenderjahr 1987 anzuwenden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem:**

Anpassung des Abgeltungsbetrages beim Familienlastenausgleich an die gesunkene Kinderzahl und unter Berücksichtigung der steuerlichen Begünstigung.

Lösung:

Herabsetzung des Abgeltungsbetrages gemäß § 39 Abs. 5 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 von 10 500 auf 9 500 Millionen Schilling.

Kosten:

Ab dem Kalenderjahr 1987 fließen dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, um 1 000 Millionen Schilling weniger Einnahmen zu.

Erläuterungen

Durch die Senkung der Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe gewährt wird, und die Wiederaufnahme einer Begünstigung für Kinder im Einkommensteuerrecht ist die Anpassung jenes Abgeltungsbetrages erforderlich geworden, der dem Familienlastenausgleich zu Lasten des Einkommen- und Lohnsteueraufkommens seit 1. Jänner 1978 für die Übernahme jener Kosten zufließt, die dem Familienlastenausgleich durch die Umwandlung der steuerlichen Kinderabsetzbeträge in direkte Geldleistungen (Familienbeihilfe) entstanden sind.

Dieser Abgeltungsbetrag betrug ab 1. Jänner 1978 7 232 Millionen Schilling und wurde ab 1. Jänner 1984 auf 10 500 Millionen Schilling lediglich valorisiert.

Der Berechnung des Abgeltungsbetrages zum 1. Jänner 1978 lagen 2 150 000 Kinder, für die

Familienbeihilfe aus Mitteln des Familienlastenausgleiches zu zahlen waren, zugrunde. Diese Anzahl ist zum 1. Juli 1985 auf 1 775 000 Kinder gesunken. Dies ist eine Verringerung um 17 Prozent. Weiters wurde ab 1. Jänner 1987 der Alleinverdienerabsetzbetrag um 600 S jährlich pro Kind erhöht (Änderung des § 33 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 im Abgabenänderungsgesetz 1986, BGBl. Nr. 562), während ab 1. Jänner 1978 keine Berücksichtigung von Kindern beim Einkommensteuertarif vorgesehen war.

Auf Grund dieser beiden Umstände wurde daher der Abgeltungsbetrag von 10 500 Millionen Schilling ab 1. Jänner 1987 um 1 Milliarde Schilling oder rund 10 vH auf 9 500 Millionen Schilling abgesenkt.

Textgegenüberstellung

Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Bisheriger Text

§ 39 Abs. 5 lit. a:

- a) Vom Aufkommen an Einkommensteuer sind jährlich 10 500 Millionen Schilling vor Abzug der in den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 443/1972 und BGBl. Nr. 207/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 444/1972 vorgesehenen Ertragsanteile dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen, wobei die Zuweisung zu 25 vH zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und zu 75 vH zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer zu erfolgen hat. Die Zuweisung aus dem Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer hat in Teilbeträgen von je 656 250 000 Schilling in den Monaten März, Juni, September und Dezember zu erfolgen. Die Zuweisung aus dem Aufkommen an Lohnsteuer hat monatlich in Teilbeträgen von je 656 250 000 Schilling zu erfolgen. Die länderweise Aufteilung hat verhältnismäßig dem in den einzelnen Ländern im vorhergehenden Kalenderjahr erzielten Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer bzw. an Lohnsteuer zu entsprechen;

Neuer Text

§ 39 Abs. 5 lit. a:

- a) Vom Aufkommen an Einkommensteuer sind jährlich 9 500 Millionen Schilling vor Abzug der in den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 443/1972 und BGBl. Nr. 207/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 444/1972 vorgesehenen Ertragsanteile dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen, wobei die Zuweisung zu 25 vH zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und zu 75 vH zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer zu erfolgen hat. Die Zuweisung aus dem Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer hat in Teilbeträgen von je 593 750 000 Schilling in den Monaten März, Juni, September und Dezember zu erfolgen. Die Zuweisung aus dem Aufkommen an Lohnsteuer hat monatlich in Teilbeträgen von je 593 750 000 Schilling zu erfolgen. Die länderweise Aufteilung hat verhältnismäßig dem in den einzelnen Ländern im vorhergehenden Kalenderjahr erzielten Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer bzw. an Lohnsteuer zu entsprechen;